FAQ auslaufende EEG-Förderung

(auf Basis des Kabinettsbeschluss des EEG 2021 vom 23.09.2020)

Inhalt

1	Wieso wird die Vergütungsregelung zum 31.12.2020 angepasst?	. 1
2	Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für	mich auch
	die Regelungen des EEG?	.1
3	Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?	1
4	Wie wird mein eingespeister Strom nach Förderende vergütet?	. 1
5	Welche Möglichkeiten habe ich ab Januar 2021?	. 2
6	Muss ich am NSM weiter teilnehmen?	. 2
7	Kann ich weiterhin Strom in das Netz der Plauen NETZ einspeisen?	. 2
8	Kann ich einfach "Nichts" tun?	. 2
9	Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?	. 2
10	Muss ich meine Anlage technisch anpassen?	. 2
11	Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?	. 2
12	Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der	einzelnen
	Anlagen unterschiedlich enden?	. 2

1 Wieso wird die Vergütungsregelung zum 31.12.2020 angepasst?

• Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind feste Vergütungsdauern vorgeschrieben (20 Jahre zzgl. IBN- Jahr). Da Ihre Anlage im Jahr 2000 oder davor (dafür gilt als IBN- Jahr das Jahr 2000) an das Netz angeschlossen wurde, läuft die Vergütungspflicht zum 31.12.2020 aus.

2 Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für mich auch die Regelungen des EEG?

- Ja, sofern die Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des EEG (Jahr 2000) erfolgte, bestimmt das EEG 2000 (§ 9), dass diese Anlagen als Inbetriebnahmedatum das Jahr 2000 erhalten. Es gelten daher auch die Regelungen des EEG. Diese besagen, dass die Vergütung nach 20 Jahren, plus das jeweilige Inbetriebnahmejahr, jeweils zum 31.12. ausläuft.
- Konkretes Beispiel: Ihre Anlage wurde 1998 in Betrieb genommen, so gilt nach dem EEG trotzdem das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das Förderende ist für solche Anlagen deswegen der 31.12.2020.

3 Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?

• Mit dem Kabinettbeschluss des EEG 2021 vom 23.09.2020 wurden die Regelungen zur auslaufenden EEG-Förderung grundlegend überarbeitet. Unsere Informationen sind ein vorläufiger Stand aus dem Gesetzgebungsverfahren und können sich bis zur tatsächlichen Verabschiedung noch ändern.

4 Wie wird mein eingespeister Strom nach Förderende vergütet?

Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit Einspeisevergütung zu erhalten. Diese weicht von der bisherigen Vergütungshöhe ab und ist abhängig vom Marktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh). Sie ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

- gilt nur bei Volleinspeisung des erzeugten Stroms
- Überschusseinspeisung nur mit intelligentem Messsystem möglich (andernfalls droht eine Pönale)
- für Anlagen kleiner/gleich 100 kW; Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2027
- für Anlagen größer 100 kW; Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2021
- Sie haben die Möglichkeit die eingespeiste Energiemenge einem Stromhändler (Direktvermarkter) anzubieten. Dies ist auch nach dem 31.12.2027 weiterhin möglich.

5 Welche Möglichkeiten habe ich ab Januar 2021?

• Über die möglichen Optionen informieren wir auf unserer Internetseite: www.plauen-netz.de/Vergütung-nach-eeg

6 Muss ich am NSM weiter teilnehmen?

- Ja, denn die Teilnahme am NSM ist eine technische Anschlussbedingung --> Pflicht zur Einhaltung besteht weiterhin nach §10 (2) EEG in Verb. mit § 49 EnWG.
- NSM-Teilnahmepflicht besteht, soweit die Anlage bisher dem Einspeisemanagement unterlag NSM-Teilnahmepflicht ist nicht von der Förderfähigkeit abhängig

7 Kann ich weiterhin Strom in das Netz der Plauen NETZ einspeisen?

• Ja, nach § 11 EEG möglich, aber nur soweit dieser Strom einem Bilanzkreiskreis zugeordnet werden kann, alternativ kann dieser Strom selbst verbraucht werden.

8 Kann ich einfach "Nichts" tun?

Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit "Nichts" zu tun und eine Einspeisevergütung zu erhalten. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet für Anlagen einschließlich 100 kW bis Ende 2027 und für Anlagen größer 100 kW bis Ende 2021". Die dann gültige Vergütungshöhe weicht von ihrer bisherigen ab und ist abhängig vom Marktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh). Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Gilt nur bei Volleinspeisung des erzeugten Stroms
- Überschusseinspeisung nur mit intelligentem Messsystem möglich (andernfalls droht eine Pönale)

9 Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?

• Einkalkulieren müssen Sie als Betreiber von Einspeiseanlagen, dass Sie für selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage bezahlen müssen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite zur EEG Umlage. Des Weiteren ist die Umrüstung der Elektroinstallation an ihrer Verbrauchsstelle mit Kosten verbunden.

10 Muss ich meine Anlage technisch anpassen?

• Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept und/oder die Messung anpassen müssen.

11 Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?

 Wenn der Strom bisher in der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) vermarktet wird, ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung vorzunehmen. Dazu ist eine Marktmeldung durch den Stromhändler notwendig. Wir als Netzbetreiber zahlen keine Marktprämie mehr.

12 Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?

• Aus heutiger Sicht ist eine getrennte Messung von förderfähigen und nicht mehr förderfähigen die rechtssichere Alternative.